

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

263 (9.11.1875)

Beilage zu Nr. 263 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. November 1875.

Deutschland.

Berlin, 4. Nov. Wie aus gut unterrichteten Abgeordnetenkreisen verlautet, hätte Fürst Bis marck in letzter Zeit von neuralgischen Beschwerden zu leiden gehabt und sei demnach nicht in der Lage gewesen, sich in jeder Beziehung schonungsvoll zu betheiligen; gleichwohl sei die Ankunft des Reichszanzlers in Berlin zwischen dem 15. und 20. d. M. zu erwarten. Wie er sich alsdann an den Geschäften betheiligen wird, wird von seinem Gesundheitszustand abhängen. — Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, Hr. v. Moller, ist heute Morgen in die Hauptstadt eingetroffen, um an den Bundesraths-Arbeiten über den Entwurf von Elsaß-Lothringen und andere auf die Reichslande bezügliche Gesetze Theil zu nehmen. — Der Justizauschuss des Bundesrathes hat gestern den Bericht über seine Verhandlungen und Beschlüsse über die Strafrechts-Novelle und den Bericht festgestellt; es wird also schriftliche Berichterstattung erfolgen. Man ist indessen jedenfalls geneigt, die Sache so sehr wie möglich zu beschleunigen, um die Vorlage bald an den Reichstag gelangen zu lassen. Dem Vernehmen nach werden mehrere bundesstaatliche Minister an der Plenarberatung des Bundesrathes über die Vorlage Theil nehmen. — Heute beschäftigten sich die zustehenden Ausschüsse des Bundesrathes mit der Verabreichung einer neuen Anordnung über den Geschäftskreis der deutschen Seewarte. — Die Beschlüsse des Bundesrathes über die Reichstags-Anträge der vorigen Session liegen jetzt fast vollständig vor und werden binnen Kurzem an den Reichstag gelangen. Wie nachträglich bekannt wird, hat bei der Verabreichung der Resolution über Einführung einer Verfassung in Mecklenburg, wie im vergangenen Jahr, der badische Bevollmächtigte gegen die Ablehnung des Reichstags-Antrages gestimmt. Ferner ist die Reichstags-Resolution gegen die Vollstreckung der Strafsache gegen einen Abgeordneten während der Session mit zwei Erwägungsgründen abgelehnt worden. — In den gestern erwähnten Militärates für Sachsen und Württemberg finden sich bei den einmaligen außerordentlichen Ausgaben Ansätze für eine im Jahr 1876 stattfindende Corpserhebung, und zwar mit 283,235 M. für Sachsen und mit 256,308 M. für Württemberg. Motivirt wird diese Ausgabe damit, daß die größeren Herbstübungen nur alle drei bis vier Jahre stattfinden, die Kosten nur in dem betreffenden Jahre auszuwerfen werden können. Seit 1872 hat eine solche Übung nicht stattgefunden. Es liegt die Annahme nahe, daß die betreffenden Corpserhebung in ähnlicher Weise, wie es in diesem Jahr mit dem 9. Armee-corps der Fall war, vor dem Kaiser stattfinden werden. Es liegt in der Absicht, die Konjunkturalverhältnisse des Deutschen Reiches in Zentralamerika zu erweitern. In einer zu dem Etat des Auswärtigen Amtes gehörigen Denkschrift heißt es darüber: „Die Beziehungen Deutschlands zu Zentralamerika sind in den letzten Jahren enger und mannigfaltiger geworden. Deutsche Häuser sind bei dem dortigen Ein- und Ausfuhrhandel stark betheiligt; in den Hauptplätzen und selbst in kleineren Orten der fünf Freistaaten sind Deutsche in verhältnismäßig großer Zahl ansässig. Zum Schutze der hiermit in Zusammenhang stehenden belangreichen Interessen reichen unter den obwaltenden Verhältnissen die Wahlkonsuln nicht aus. Diese selbst erachten die Anstellung eines konsul missus, der, in keiner Weise gebunden, den Landesbesorger unabhängig gegenüber steht und an den sie sich anwenden können, für erforderlich. Auch die Hansestädte haben sich warm hierfür verwendet und eben so ist im Reichstage die Maßregel beschlossene worden. Aus diesen Gründen soll daher für die fünf zentralamerikanischen Freistaaten ein besonderer Generalkonsul ernannt werden, dem nach dem Vorgehen anderer Staaten diplomatischer Charakter beizulegen sein wird. Als Amtssitz dürfte Guatemala sich am besten eignen, doch soll die Entscheidung hierüber vorbehalten bleiben.“

Berlin, 5. Nov. Der Kaiser wohnte gestern Abend der Vorstellung im Opernhaus bei. In derselben kamen zur Feier des 50jährigen Künstlerjubiläums des k. Balletdirectors Paul Taglioni Szenen aus vier seiner Ballets zur Aufführung. Das Publikum, welches alle Plätze des Hauses besetzt hatte, spendete dem Jubilar reichen Beifall und ehrte ihn durch wiederholten Hervorruf. — Im Laufe des heutigen Tages empfing der Kaiser den General der Kavallerie Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg, welcher zur Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages hier eingetroffen ist. Heute Nachmittag machte der Kaiser wieder eine Spazierfahrt und ertheilte dann nach seinem Wiedereintreffen im Palais mehrere Audienzen. — Nach dem sehr bestimmten Versprechen wird der k. deutsche Gesandte am k. italienischen Hofe, Geh. Legationsrath v. Reudell, den diplomatischen Vertreterposten in Rom auch nach dessen Erhebung zu einer Botschafterstelle behalten. Die Württembergische Blätter, daß Hr. v. Reudell für ein höheres Amt in Berlin ausersehen sei, findet hier keine Bestätigung.

Paris, 5. Nov. Wie der „Courrier de la Moselle“ berichtet, sind in Nancy am Allerheiligentage auch die Gräber der während der Okkupation gestorbenen deutschen Soldaten nicht vergessen worden. Die Mitglieder des „Sport-Club“ begaben sich nämlich mit ihrer Vereinsfahne auf den Kirchhof von Breuille, um die Gräber der dort begrabenen französischen Soldaten zu schmücken. Unter Betheiligung einer großen Menschenmenge gingen sie hierauf zu den deutschen Gräbern, um auf denselben Kronen von Immortellen niederzuliegen. Die in dem Militär-Kirchhof befindlichen An-

lagen sind bekanntlich von dem ehemaligen Oberbefehlshaber der Okkupationsarmee, General v. Manteuffel, in's Leben gerufen worden, dem auch die Errichtung von Steintreuzen auf den Soldatengräbern zu verdanken ist. — Die französischen Blätter bringen ausführliche Berichte über die Einweihung des Kriegerdenkmals zu Mars-la-Tour. Nach denselben hatte man u. A. beabsichtigt, eine Parade abzuhalten, der Kriegsminister habe aber im letzten Augenblick Gegenbefehl gegeben, um dem Anlaß zu deutschfeindlichen Kundgebungen fern zu halten.

Schweiz.

Ueber die Annahme des die Störung des religiösen Friedens betreffenden Gesetzes durch Abstimmung der Bevölkerung des Kantons Bern schreibt man der „Nat. Ztg.“ aus Bern vom 1. Nov.:

Das Volk des Kantons Bern hat gestern ein vom Großen Rathe, der obersten gesetzgebenden Behörde des Kantons, aufgestelltes Gesetz angenommen, mit welchem die Ansprüche im katholischen Jura ihren Abschluß finden. Die aus dem Jura vertriebenen reitenden Geistlichen dürfen jetzt wieder zurückkehren. Durch dieses Gesetz ist dafür gesorgt, daß sie ihre früheren regierungsfremden Handlungen nicht wiederholen, oder dann streng bestraft werden. Wenn nun ein Geistlicher oder ein anderer Religionsdiener bei der Ausübung oder bei Anlaß der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatsverrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, so wird derselbe mit Geldbuße bis zu 1000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde angeheftet sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit in der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesener Maßen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widersehtlichkeit fortbauert. Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird nach diesem Gesetze mit Geldbuße bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Zur Vornahme von Pontificalhandlungen (bischoflichen Jurisdictionen) im Kantonsgebiete von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese Bewilligung wird nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmungen) erteilt und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiete übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Uebertretung der in denselben gesetzten Grenzen Pontificalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbuße bis zu 2000 Franken oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Außerhalb von Kirchen, Kapellen, Betstühlen, Privatgebäuden, Bierbäusern oder anderen geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: Feld- Gottesdienste des Militärs, kirchliche Begräbnisse nach den hierüber aufgestellten besonderen Verordnungen und religiöse Verträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gefährdet oder der Sittlichkeit zuwider gehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Festbaren werden mit Geldbuße bis zu 200 Franken oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Italien.

Der Papst hat als Antwort auf die Adresse der dritten Generalversammlung des Mainzener Katholikenvereins P. P. IX. ein Schriftstück ergehen lassen. Das originelle Dokument, das sich wie eine Satyre auf den Unschloßern liest, lautet nach der „Germ.“:

Den geliebten Söhnen! Dem hochwohlgeborenen Freiherrn Felix v. Loß, Präsident, und dem ganzen Mainzener Katholikenverein. P. P. IX. Geliebte Söhne! Gruß und apostolischer Segen! Der Kampf, welcher einst im Himmel ausgefochten ward, ist von Neuem in unseren Tagen auf Erden entbrannt, und zwar nicht mehr, wie früher, nur im Verborgenen und vereinzelt, sondern offen und mit vereinten Kräften. Offenbar geht, wie damals, das gleiche Banner beiden Parteien voran. Denn auf der Fahne Jenes, die mit Hintansetzung aller irdischen Interessen muthig für ihren Glauben, ihre Kirche und deren geheiligte Rechte kämpfen, erstrahlt die altbewährte Losung: Wer ist wie Gott; auf das andere Zeichen aber, das die geschworenen Feinde unserer h. Religion erhoben, hat wahrstimmiger Hochmuth das Wort geschrieben: Ueber die Sterne des Himmels werde ich setzen meinen Thron, dem höchsten will ich gleich sein. Aber des gleichen Kampfes hart auch der gleiche Ausgang, und wie damals der Hochmuth der Rebellen in die Hölle hinabgeschleudert ward, so werden auch Jene niedergeworfen werden, die da streben, sich an die Stelle Gottes zu setzen und sein Reich auf Erden zu vertilgen. Daher wünschen wir Euch Glück, die Ihr, gegründet auf den festen Fels, den Christus hingestellt, in der Uebergangung, daß Gott mit Euch ist, und daß die Pforten der Hölle nimmer jene Sache überwindigen werden, für welche Ihr einsteht, — unbeweglich und muthig ausharrt in dem heißen Streite. Und daß diese Eurer Glaubensfestigkeit auch vom Erfolge in ungewöhnlicher Weise unterstützt wird, erfüllt uns in der That mit Freude; — sind doch der augenscheinliche Nutzen Eurer Versammlungen, Beratungen und Bestrebungen im Kampfe gegen das hereinbrechende Unheil, der frische, religiöse Geist, der in den Gläubigen erweckt und neu gestärkt ist, endlich der allgemeine Beifall aller Guten für Euch eben so viele Unterpfänder der göttlichen Guld. Sammelt Euch daher neue Kräfte und erhöhten Muth zum Kampfe, und glaubet an Euch gerichtet die Worte, die einst der sterbende Mathias an

Israel richtete, als die gottlosen Gesetze des Antiochus es zum Abfall vom Glauben seiner Väter drängten: „Stark ist nun der Uebermuth, und eine Zeit der Strafe, der Verwüstung und des grimmigen Jornes. Darum, Söhne, eifert nun für das Gesetz und gebet Euer Leben für den Bund Eurer Väter. Gedenket der Thaten der Väter, die sie gethan in ihren Zeiten, und Ihr werdet großen Ruhm erlangen und einen ewigen Namen.“ Das haben in Wahrheit er und seine Söhne gethan, und Das haben sie erlangt. Das also wünschen Wir voller Zuversicht auch Euch von ganzem Herzen, zugleich mit der Fülle wirklichen Gnadenbeifalles. Das Unterpfand desselben möge der apostolische Segen sein, welchen Wir Euren ganzen Vereine und allen einzelnen Mitgliedern als Zeichen Unseres väterlichen Wohlwollens in aller Liebe ertheilen. Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 11. Oktober 1875, im dreißigsten Jahre Unseres Pontifikats. Pius P. P. IX.

Türkei.

Konstantinopel, 3. Nov. Das seinem wesentlichen Inhalte nach bereits bekannte Gesetz vom 30. Okt. d. J., betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 35 Mill. Pfd., enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Es werden für 35 Millionen Pfd. auf den Inhaber laufende Obligationen hergestellt, welche jährlich 5 Proz. Zinsen bringen, die halbjährlich in Gold in Konstantinopel, sowie in allen Städten, wo für die hypozentige Staatsschuld Zahlungen gemacht werden, ausbezahlt werden.

Art. 2. Die neuen hypozentigen Obligationen werden in pari und in Gold zurückbezahlt mittelst einer jährlich 1proz. Amortisirung, die spätestens am 1./13. Jan. 1887 eintreten und mittelst Auslösung gehandhabt werden wird.

Art. 3. Die Obligationen werden von dem Finanzminister unterzeichnet und mit dem Staatsiegel gestempelt, überdies aber in dem Augenblick, wo sie zur Verwendung gelangen, mit dem Visa eines der hierzu delegirten Syndici oder der kaiserlich ottomanischen Bank versehen werden. Sie sollen in türkischer, englischer und französischer Sprache angefertigt und in den Staatskassen und allen Kassen der öffentlichen Verwaltung als Kautions- oder Garantie in derselben Weise, wie die allgemeine fünfprozentige Schuld und wie die Obligationen der auswärtigen Anleihen angenommen werden.

Art. 4. Gedachte 35 Millionen Pfd. St. in fünfprozentigen Obligationen werden in 5 Serien von je 7 Millionen Pfd. St. eingetheilt, so daß jede Serie jedem der 5 Jahre entspricht, während welcher in Gemäßheit der getroffenen finanziellen Maßregeln die Bezahlung der Zinsen und die Amortisirung der inneren und äußeren Schuld stattfinden soll. Demgemäß werden die Obligationen jeder einzelnen Serie zu Beginn eines jeden Jahres mit dem in Art. 3 erwähnten Visa versehen werden und somit zur Zahlung der Hälfte der Coupons und des Betrages der amortisirten Obligationen der inneren und äußeren Schuld dienen. Jede der 5 Serien wird wiederum in 2 Abtheilungen eingetheilt, deren eine vom 1. Januar, deren andere vom 1. Juli ab Zinsen trägt.

Art. 5. Am 1. Januar a. St. resp. 13. Januar v. St. 1888 zu der Zeit, wo die Wiederaufnahme der Baarzahlung für die Zinsen der inneren und äußeren Schuld erfolgt sein wird, wird die Zahl der in jeder Serie während der letzten 5 Jahre emittirten Obligationen verifizirt und definitiv festgestellt werden. Es werden alsdann die Obligationen, welche nicht zur Verwendung gelangt sind, einbehalten und nicht weiter ausgegeben werden.

Art. 6. Alle näheren Bedingungen über die Freircung und Ausgabe der hypozentigen Obligationen werden durch den Finanzminister festgestellt werden.

Art. 7. Die Zahlung der Zinsen der durch das gegenwärtige Gesetz freircen Obligationen wird durch dieselben Garantien gesichert sein, welche für die Zahlung der in baar zu zahlenden Hälfte der Zinsen und Amortisation der inneren und äußeren Schuld bestehen und wird dieselbe derselben Kontrolle unterliegen.

Badische Chronik.

Aus Baden, 5. Nov. Die immer weiter sich einbürgernden religiösen und kirchlichen Vorträge, welche durch die Protestantenverein veranlaßt werden, haben in Baden, vorerst in Pforzheim bereits begonnen und werden in Mannheim, Heidelberg, Freiburg u. s. w. wie alle Jahre weiter geführt werden. Für Karlsruhe ist diesmal der große Extraktssaal in Aussicht genommen und die bereits zugesagten Vorträge sind: Stadtpfarrer Hasenclever von Freiburg über Darwinismus und Christenthum. Pfarrer Wimmer von Wirm über Humanität und Religion. Stadtpfarrer Brückner über den Apostel Paulus. Stadtpfarrer Hühig in Mannheim über Johann Knox und Maria Stuart, ein Bild aus der schottischen Reformationsgeschichte. Stadtpfarrer Hönig von Heidelberg über die alte und neue Weltanschauung. Stadtpfarrer Klein in Pforzheim über Herder's kirchengeschichtliche Bedeutung. Außerdem haben noch ohne näheres Thema zugelasst. Professor Dr. Holzmann von Strößburg, Professor Dr. Hippold in Bern, Oberpfarrer Zwingsli Wirth in Basel und Stadtpfarrer Traub hier.

Die Verhandlungen des 9. Deutschen Protestanten-tages, der Ende September in Breslau tagte, haben wegen der Wichtigkeit der Berathungsgegenstände Anspruch auf dauerndes Interesse. Besonders gilt dies von der eingehenden Behandlung der preussischen Kirchenverfassungsfrage welche im Hinblick auf die noch im Laufe dieses Monats zusammen tretende außerordentliche Generalynode besondere Bedeutung gewinnt. Der geschäftsführende Ausschuss des Deutschen Protestantenvereins hat deshalb die Verhandlungen des Breslauer Protestanten-tages nach stenographischen Aufzeichnungen in einer Broschüre zusammengestellt, welche so eben bei H. L. Friederichs in Eberfeld erschienen und durch alle Buchhandlungen zu 1 Mark 50 Pf. zu beziehen ist. Die Anordnung ist übersichtlich; der sorgfältig redigirte Inhalt empfiehlt sich von selbst. Möge deshalb das Buch viele denkende Leser finden und so den Bestrebungen des Protestantenvereins für eine Reform unserer kirchlichen Zustände neue Freunde erwerben.

HEK.

anteste
Gegen-
jedoch
rziglich
ane dar-
e. m.
wünscht
gutes wie-
ren prakt.
vorigen
vor für
rklärten
gelehrter
1875.

Ober-
and ge-
dem die
und ber-
als Ober-
stelle und
n. Rühr-
Bären.

renn-
ng.

1875.
davor und
richtungen
Fehler
ulammen
hen, was
30. Okt.
es Hal-
1.611804
er 1875,
zu Rühr-
berg und
33. Okt.
es Schil-
hölzchen
um 1875.

Rege.

urg. J.
es Geog.
en 1875.
geheim.
Geog.
an and-
n, wegen
eines lo-
kann:
Kägerin,
eis, und
er Geog.
ober Be-
hurch
fakt, und
es Rege-

lagten mit
ei, eine
innerhalb
die Kennt-
nisse
wenn sie
richtig ist
75.
richt.

dwig.

be. Die
Wichtig-
in der
die Fehler
gewarnt.
75.

a. h.
agen
en bett.

gemachte
handlungen

waren.
ines Er-
halte von
af 1. De-
L. Janus
der wahren
es alsdann

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 6. Nov. (Börse vom 30. Okt. bis 5. Nov.) Die Baisse, welche sich gegen Schluss der Börse...

Kreditaktien setzten am letzten Samstag mit 168 1/2 ein, ermatteten am Montag auf 166, und schlossen heute nach 170 mit 168.

von Hrn. Heinrich Ruh, Metzger allda, Emilie Johanna Theresia Anselm, Stefania Eleonora Johanna Anselm und Anton Ruh, Fabrikarbeiter in Mühlburg, Benjamin Ruh, Theresia Ruh und Rosina Ruh in America, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten Allgemeinderichter Zaver Ruh von Ehrenstetten, Amalia Ruh, Ehefrau des Karl Anton Zbert in America und Eduard Ruh allda, vertreten durch ihren Bevollmächtigten Rathschreiber Sigmund Ruh in Ehrenstetten, Maria Anna Ruh, Wittve des Michael Heine von Ehrenstetten, und Agatha Ruh, Wittve des Lorenz Meier allda, bezeugen auf Absehen des Waldmeisters Fidel Ruh von Ehrenstetten auf dortiger Gemerkung folgende Klagsgegenstände:

1) 12 Ar 42 Meter Acker auf dem Gildener, neben Heinrich Meier und Andreas Eder; 2) 12 Ar 60 Meter Matten im Norstinger, einer, Jägermatten neben sich selbst und Anton Meier; 3) 7 Ar 56 Meter Acker hinter den Niedmatten, neben Martin Ruh und Anton Wehrle.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gemerkung zum Grundbuch. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genannten Klagsgegenständen dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte den Eingangsbenannten gegenüber für erloschen erklärt würden.

Staufen, den 8. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Zentner. Zbert, Aktuar. B. 638. Nr. 6220. Waldkirch. J. S. Gutmacher Friedrich Zhringer in Waldkirch, Namens seiner Ehefrau, Katharina, geb. Bärtle, von Waldkirch gegen unbekannt Dritte, dingliche Rechte an Klagsgegenständen betr. Die Ehefrau des Gutmachers Friedrich Zhringer dahier, Katharina, geb. Bärtle, erbt durch Erblassensvertrag vom 28. Oktober 1843 von ihrem Vater Gutmacher Christian Bärtle eine zweifelhafte Behausung mit einem Hintergebäude, Hofraum, Hausplatz und sonstigen Zugehör in der Elacher Vorstadt dahier gelegen, Nr. 107 (jetzt Nr. 124), grenzt an die Hauptstraße, Martin Platz (jetzt Karl Kamin) und an ein Almenodgäßle und gehört dazu ein Viertel an einer Wad- und Waschküche.

Wegen Mangels eines Eintrags des früheren Erwerbs verweigert der Gemeinderath die Gemerkung. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den benannten Klagsgegenständen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie genann-tem Fonde gegenüber für erloschen erklärt werden sollen.

Engen, den 2. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Mathies, Egger. B. 640. Nr. 8810. Staufen. Regina Ruh, Ehefrau des Landwirts Josef Ruh von Kirchhofen, Josef Ruh (Josef Sohn), Landwirth von Ehrenstetten, Josefa Ruh, Ehefrau des Hufners Fidel Keller

waltung garantiert und werden in deutscher Reichswährung verginst. Boole waren wieder gesucht und weisen größtentheils Kurserhöhungen auf. 1860er und Köln-Mündener, Bayerische sind 1-2 1/2, Ungarische 2 Rml. besser. Die Verunreinigung am Pfandbrief-Markt scheint, nach den weiteren Rückgängen verschiedener Devisen zu schließen, noch nicht ganz gehoben. Russische haben sich von 82 1/2-87 erholt. Von Wechseln London theurer, andere wenig verändert. Geld hat etwas angezogen.

Berlin, 6. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Novbr.-Dezbr. 195.—, per April-Mai 208.—, Roggen per Nov.-Dezbr. 152.—, per April-Mai 157.50. Hafer per Novbr.-Dezbr. 68.—, per April-Mai 69.40. Spiritus loco 46.30, per Novbr.-Dezbr. 47.80, per April-Mai 51.30. Patet per Novbr.-Dezbr. 174.50, per April-Mai 171.—.

Breslau, 6. Nov. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 1/2 pr. Novbr.-Dezbr. 45.50, pr. Dezbr.-Januar —, pr. April-Mai 49.00. Weizen pr. Novbr.-Dezbr. 156.00, pr. April-Mai 159.50. Hafer pr. Novbr.-Dezbr. 67.00, pr. Dezbr.-Januar 67.00, per April-Mai 69.00. Zint 24. Wetter: schön.

Stettin, 6. Nov. Getreidemarkt. Weizen pr. Novbr.-Dezbr. 199.00, pr. April-Mai 210.50. Roggen pr. Novbr.-Dezbr. 147.00, pr. Dezbr.-Januar 148.50, per April-Mai 154.00. Hafer 100 Kilogr. pr. Novbr.-Dezbr. 64.00, pr. April-Mai 67.50. Spiritus loco 46.50, Novbr.-Dezbr. 47.00, pr. April-Mai 50.30. Rüben pr. Frühjahr 324.00.

Wien, 6. Nov. (Schlußbericht.) Weizen mitter loco hiesiger 21.50, loco fremder 22.—, per Novbr. 20.25, per März 21.65. Roggen loco hiesiger 16.50, per Novbr. 14.20, per März 15.55. Hafer —, loco 18.50, per Novbr. 18.20, per März 17.80. Hafer matt, loco 35.—, per Mai 36.20. Wetter: Regen.

Darmstadt, 6. Nov. (Schlußbericht.) Weizen matt, per Novbr.-Dezbr. 197 G., per Dezbr.-Jan. 199 G., per April-Mai 211 G. Roggen matt, per Novbr.-Dezbr. 148 G., per Dezbr.-Jan. 149 G., per April-Mai 156 G. Wetter: Regen.

Pesth, 6. Nov. Weizen per Frühjahr 4.45 bis 4.50. Weizen loco, Roggen und Gerste fest. Weizen loco 8 Pfund. 4.35 bis 4.45. 8 Pfund. 5.20 bis 5.25. Roggen 3.25 bis 3.35. Gerste 2.70 bis 3.30. Hafer — bis —. Mais 2.30 bis 2.35, do. do. alter außer Verkehr. Kohlraps — bis —. Hirse — bis —. Hafer 34. Spiritus 23.20.

Paris, 6. Nov. Börse nach dem 9. Nov. —, per Dezbr. 94.—, per Jan.-April 91.50, per Mai-August 88.50. Spiritus per Novbr. 43.70, per Jan.-April 44.80. Zucker, weisser, 88. Nr. 3 68.—, per

Waldkirch, den 30. Oktober 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Speri. B. 668. Nr. 8023. Weinheim. Gegen Handelsmann Anton Kaufmann von Weinheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nachschlusse und Borgvergleiche Tagfahrt anberaumt am Mittwoch den 24. November d. J., Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermehrung des Anschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzuwenden und zugleich ihre etwaigen Borg- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Anstabe wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Besetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Weinheim, den 8. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Diez. Vermögensabänderungen. B. 644. Nr. 6907. Offenburg. Die Ehefrau des Bernhard Kilgus von Wolz, Anna, geb. Furtwängler, von Wolz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabänderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Samstag den 4. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt ist. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht. Offenburg, den 3. November 1875. Großh. Kreis- und Hofgericht. Grottkammer. Reinhard. v. Berg. B. 643. Nr. 6793. Offenburg. J. S. der Ehefrau des Grundamtwirts Jakob

Januar-April 61.—, Mehl 8 Mtl., per Nov. 58.20, per Dezbr. 58.20, per Jan.-April 60.—, per März-Juni 61.70. Weizen per Novbr. 26.20, per Dezbr. 27.—, per Jan.-April 27.70, per März-Juni 28.20. Roggen per Novbr. 17.20, per Dezbr. 17.50, per Jan.-April 18.20, per März-Juni 18.50. Wetter: regnerisch.

London, 6. Nov. (City-Bericht.) Fondsbörse. Die meisten Sorten von Spielpapieren sind gegen gestern etwas rückgegangen und auch in Russen hat sich die Stimmung nicht gebessert.

London, 6. Nov. (City-Bericht.) Baumwollmarkt. Linnig 90 1/2, davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Markt. New-York, 5. Nov. Baumwolle. Linnig 115 1/2, davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Markt.

Table with columns: Novbr., Dezbr., Jan., Feb., März, April, Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Okt., Nov., Dez. and rows for various commodities like Weizen, Roggen, Hafer, etc.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kreyßmar in Karlsruhe. B. 645. Nr. 21695. Forzheim. Da Jakob Bauer von Eslingen unzureichend zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger ist, wird die Liquidation der Forderungen der Gläubiger durch den Notar...

Offenburg, den 27. Oktober 1875. Großh. Kreis- und Hofgericht. Weinheim. B. 642. Nr. 8767. Mannheim. Die Ehefrau des Wilhelm Freund von Mannheim, Emilie, geb. Gebrige, wurde durch Vermögenserkennntnis vom heutigen Tage bereinigt, ihre Vermögensgegenstände demjenigen ihres Ehemannes abzugeben. Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 19. Oktober 1875. Großh. Kreis- und Hofgericht. Weinheim. R. v. Stoesser. Wehrbach. B. 644. Nr. 21695. Forzheim. Da Jakob Bauer von Eslingen unzureichend zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger ist, wird die Liquidation der Forderungen der Gläubiger durch den Notar...

Offenburg, den 2. November 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Offenburg. B. 647. Nr. 5063. Dertlich. Da gemäß der diesseitigen Verfügung vom 15. Juni d. J., Nr. 2662, innerhalb der zweimonatlichen Frist keine Einreden erhoben worden sind, wird die Witwe des peni. Grenzaufliebers Josef Börsig von Petershal, Rosie, geb. Schmidt, von da, in die Verlassenschaft ihres Ehemannes hiemit eingesetzt.

Offenburg, den 4. November 1875. Der Großh. Notar Doppel. Straßensperre. Urtheilsverhandlungen. B. 635. Nr. 8222. Eppingen. J. S. gegen Landwirthmann Franz Böhrer in Eppingen wurde auf angelegte Hauspachtverhandlung heute zu Recht erkannt, dass